

Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS-G50)

Ausführungsbestimmungen für die Vereine des ZHSV Ausgabe 2024

1. Grundlagen

- 1.1 Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS-G50)
- 1.2 Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV
- 1.3 AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV
- 1.4 AFB für das Schiessen von Jugendlichen
- 1.5 AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhlschützen nach Regeln des International Paralympic Committee (IPC)

2. Organisation und Durchführung

Die Abteilung Breitensport des ZHSV mit dem Funktionär SVWS-G50 überwacht die Organisation und Durchführung.

Adresse Verantwortlicher Funktionär ZHSV

Ernst Lüthi, Breitestrasse 9, 8523 Hagenbuch
Telefon P: 052 366 15 51; M: 076 440 15 51; E-Mail: luee@swissonline.ch

Für die einwandfreie Durchführung des SVWS-G50 sind die Teilverbände zuständig. Sie bestimmen ihrerseits die durchführenden Vereine.

Die Vereine haben für einen reibungslosen und einwandfreien Schiessbetrieb zu sorgen. Die Funktionäre der durchführenden Vereine haben sich vor dem Schiessen eingehend mit den Vorschriften vertraut zu machen.

2.1 Schiessplätze

Die publizierten Schiessplätze, Schiesstage und Schiesszeiten sind verbindlich.

2.2 Bewilligung für Schiessplatzwechsel

Bewilligungen für spezielle Schiesstage- und -zeiten oder für Schiessplatzwechsel einzelner Schützen sind beim Funktionär SVWS-G50 einzureichen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die mit einer „Bewilligung für Schiessplatzwechsel“ im Stand erscheinen, ist ein Standblatt auszustellen. Dieses ist nach dem Schiessen mit der Bewilligung in einem separaten Kuvert dem Rückschub beizulegen. Ohne Bewilligung sind Teilverbandsfremde Teilnehmer nicht zugelassen.

3. Wettkampfbestimmungen

Das Reglement des SSV für das Schweizer Vereinswettschiessen G50 ist die Basis und dementsprechend verbindlich.

Vor den beiden Passen können unbeschränkt Probeschüsse geschossen werden.

Die Auswertung hat zentral zu erfolgen.

4. Pflichtresultate

70% der lizenzierten Schützen pro Verein (Stichtag: 15. April), mindestens jedoch 6 Schützen, gelten als Pflichtresultat. Bruchteile werden wie folgt gerundet: unter 0.5 nach unten, grösser gleich 0.5 nach oben

4.1 Vereinsresultat

Das Vereinsresultat wird aus dem Punktetotal der Pflichtresultate zuzüglich drei Prozent der Nicht-Pflichtresultate (zwei Kommastellen ohne Rundung), dividiert durch die Anzahl Pflichtresultate, errechnet.

5. Schiessprogramm

Das Schiessprogramm besteht aus Übungskehr und Vereinstisch

5.1 Übungskehr

Scheibe	10
Schusszahl	5
Stellungen	
a) liegend frei	alle Kategorien
b) liegend aufgelegt	U15 (Jg. 2009 und jünger) SV (Jg. 1953 und älter)

5.2 Vereinstich

Scheibe	10
Schusszahl	2x10 Schuss Einzelfeuer
Stellungen	
a) liegend frei	alle Kategorien
b) liegend aufgelegt	U15 (Jg. 2009 und jünger) SV (Jg. 1953 und älter)

6. Auszeichnungen

Als Auszeichnung wird eine Kranzkarte im Wert von Fr. 6.00 und eine Sportschützenkarte des SSV abgegeben.

6.1 Limiten	a) liegend frei	b) liegend aufgelegt
Elite und Senioren:	a) 180 Punkte	
Junioren U17-U21, Veteranen:	a) 176 Punkte	
Junioren U13-U15, Seniorveteranen	a) 172 Punkte	b) 176 Punkte

7. Finanzielles

Vereinsdoppel	es wird kein Vereinsdoppel erhoben
Doppelgeld	Übungskehr Fr. 3.00 Vereinstich Fr. 15.00 (inkl. Sport- und Ausbildungsbeitrag)

8. Abrechnung

Es ist das offizielle Liefer- und Abrechnungsformular des ZHSV zu verwenden.

Das Formular ist ausgefüllt dem Rückschub beizulegen und spätestens 10 Tage nach dem letzten Schiesstag an den Funktionär SVWS-G50 zu senden.

Pro gelösten Stich geht Fr. 1.00 an den durchführenden Verein. Dieser Betrag wird bei der Abrechnung in Abzug gebracht.

Im Abschnitt Material ist nur die Anzahl der Kranzkarten einzutragen. Im Abschnitt **Abrechnung** ist nur der Betrag für allfällig verlorene oder verschriebene Kranzkarten anzugeben.

Verschriebene Kranzkarten werden mit Fr. 0.50 und verlorene Kranzkarten mit Kartenwert plus Fr. 0.50 verrechnet.

9. Teilnehmerliste und Höchstresultate

Eine Kopie der Teilnehmerlisten mit den eingetragenen Resultaten (ohne Berechnung des Vereinsresultates) ist nach dem Schiessen an die Vereine zu senden.

Der durchführende Verein ist für die korrekten Überträge der Resultate von den Standblättern auf die Teilnehmerliste verantwortlich.

Das Formular Höchstresultate ist ausgefüllt dem Rückschub beizulegen. Die Veröffentlichung dieser Resultate basiert auf diesen Angaben.

9.1 Ranglisten

Zu Handen des Funktionärs SVWS-G50 sind keine Ranglisten zu erstellen. Der Funktionär erstellt eine Ranglisten: für den SSV und eine für den ZHVS

10. Allgemeine Bestimmungen

Mit dem SVWS-G50 dürfen keine anderen Schiessen verbunden werden. Die durchführenden Vereine dürfen an den offiziellen ausgeschriebenen Schiesstagen während dem SVWS-G50 keinerlei Übungen abhalten oder andere Schiessgelegenheiten anbieten.

Es ist den Vereinen freigestellt, einen Rangeur zu benützen. Wo kein Rangeur vorhanden ist, wird die Reihenfolge durch das aufgelegte Standblatt bestimmt.

Im Übrigen gelten die Regeln für das sportliche Schiessen. Das Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen, die Ausführungsbestimmungen des ZHSV und die Regeln für das sportliche Schiessen müssen im Stand eingesehen werden können.

11. Schlussbestimmungen

Diese AFB ersetzt alle bisherigen Ausführungen

Hagenbuch, 05.02.2024

Zürcher Schiesssportverband ZHSV

Ressortchef
Gewehr ZHSV

Funktionär
SVWS-G50

Martin Götz

Ernst Lüthi